

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Abonnementspreis vierteljährlich M. 2.40 einschließl. des "Amts- und Anzeigebblattes" in der Geschäfts-Kasse, bei unsrigen Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die Kleinspaltige Zeile 15 Pfg. Im Restameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher ausgegebenen Anzeigen.

Das Blatt erscheint ebenfalls — Freitag oder Sonntag — in der Ausgabe "Amts- und Anzeigebblatt" in der Geschäfts-Kasse, bei unsrigen Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Dannesbühn in Eibenstock. 65. Jahrgang.

Nr. 89.

Donnerstag, den 18. April

1918.

Bekanntmachung

betreffend Lieferungsverträge über Gemüse.

Mit Bekanntmachung vom 20. März 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 78 vom 3. April 1918) hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst auf Grund von § 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RWB. S. 307 fig.) die Preise und Bedingungen der Lieferungsverträge über Früh- und Herbstgemüse sowie über gelbe Kohlrüben des Jahres 1918 bekanntgemacht. Unter ausdrücklichem Hinweis auf die einzelnen eingehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nachstehend die wesentlichsten Vorschriften der einzelnen Lieferungsverträge wiedergegeben, und zwar nur diejenigen, die von besonderer Bedeutung sind und wichtige Veränderungen gegenüber der vorjährigen Regelung bringen.

I. Lieferungsverträge über Frühgemüse.

1. — vergl. § 4 Abs. 1 des Vertrags —

Die vom Erwerber zu zahlenden Erzeugerpreise werden im Vertrage im einzelnen nicht festgesetzt. Es wird vielmehr nur vereinbart, daß diejenigen Preise gezahlt werden sollen, welche für die verschiedenen Warengattungen von den zuständigen Preis-Kommissionen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst festgesetzt werden. Bis die zuständigen Preis-Kommissionen Preise beschlossen und veröffentlicht haben, gelten die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzten Richtpreise, die — soweit das Königreich Sachsen als Erzeugergebiet in Frage kommt — vom Ministerium des Innern durch Verordnung Nr. 542 b II B VIII a vom heutigen Tage veröffentlicht worden sind.

2. — vergl. § 5 Abs. 1—3 des Vertrags —

Übernimmt der Anbauer die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschl. des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungsorte sowie den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr an Kleinhändler oder an Verbraucher, so hat er neben dem Erzeugerpreis Anspruch auf Gewährung der am Bestimmungsort geltenden Großhandelszuschläge (beim Verkauf an Kleinhändler) oder Kleinhandelszuschläge (beim Verkauf an Verbraucher), mithin auf Zahlung der Großhandels- und Kleinhandelspreise.

Übernimmt der Anbauer nur die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschl. des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungsort, nicht auch den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr, so darf er zu dem Erzeugerpreis lediglich einen angemessenen Zuschlag verlangen, der geringer sein muß als der Großhandelszuschlag, und zwar um denjenigen Betrag, der durch den Fortfall des Verkaufs der Ware auf eigene Kosten und Gefahr erspart bleibt.

3. — vergl. § 10 Abs. 1 des Vertrags —

Die Kosten des Vertragsabschlusses trägt der Erwerber, welcher außerdem zur Deckung der Unkosten 1 Prozent des Rechnungsbetrages für die gelieferten Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, zu zahlen hat, sofern dieser nicht selbst Erwerber ist.

II. Lieferungsverträge über Herbstgemüse.

1. — vergl. § 5 des Vertrags —

Der Erwerber ist verpflichtet, nach der Verladung, spätestens zwei Wochen nach Eingang des Frachtbriefes, folgende Preise für den Zentner zu zahlen:

1. für Herbstweißkohl	4.—
2. „ Dauerweißkohl	5.—
3. „ Rotkohl	7.50
4. „ Dauerrotkohl	9.—
5. „ Wirsingkohl	7.—
6. „ Dauerswirsingkohl	8.50
7. „ Grünkohl bis zum 30. November 1918	7.50
„ vom 1. Dezember 1918 ab	8.50
„ 1. Januar 1919 ab	10.—
„ 1. Februar 1919 ab	12.—
8. „ Möhren, rote und längliche (Karotten)	7.—
9. „ Möhren, gelbe	5.—
10. „ Möhren, weiße	3.—
11. „ Rote (Salat) Rübren (Rote Berte)	8.—
12. „ Zwiebeln, lose, bis zum 31. Oktober 1918	11.—
„ vom 1. November 1918 ab	11.50
„ 1. Dezember 1918 ab	12.—
„ 1. Januar 1919 ab	13.—
„ 1. Februar 1919 ab	15.—
„ 1. März 1919 ab	17.—

Für das Aufbewahren (Einmieten, Einkellern und dergleichen) werden dem Anbauer vergütet:

a) bei den zu 2, 4 und 6 genannten Gemüsearten bis zum 31. Dezember 1918	M. je Str.
„ später je Monat mehr	1.—
b) bei den zu 8—11 genannten Gemüsearten bis zum 30. November 1918	0.50
„ später je Monat mehr	0.50
2. — vergl. § 10 Abs. 1 des Vertrags —	0.25

Die Kosten des Vertragsabschlusses trägt der Erwerber, welcher außerdem zur Deckung der Unkosten 8 Pfg. je Zentner der gelieferten Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — zu zahlen hat, sofern dieser nicht selbst Erwerber ist.

III. Lieferungsverträge über gelbe Kohlrüben.

1. — vergl. § 5 des Vertrags —

Der Preis beträgt 2.25 M. für den Zentner. Der Erwerber ist verpflichtet, den Preis nach der Verladung, spätestens zwei Wochen nach Eingang des Frachtbriefes zu zahlen.

Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt (Einmieten, Einkellern und dergl.), so erhält er als Vergütung:

bis zum 30. November 1918	M. je Str.
„ später bis zum 31. März 1919 für jeden halben Monat mehr	0.30
2. — vergl. § 9 Abs. 1 des Vertrags —	0.15

Die Kosten des Vertragsabschlusses trägt der Erwerber, welcher außerdem zur Deckung der Unkosten 5 Pfg. je Zentner der gelieferten Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, zu zahlen hat, sofern dieser nicht selbst Erwerber ist. Dresden, am 12. April 1918. 569 b II B VIII a

Ministerium des Innern. 166J

Richtpreise für Frühgemüse.

Mit Bekanntmachung vom 18. März 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 70 vom 23. 3. 1918) hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RWB. S. 307 fig.) und § 4 des Normalvertrags für Frühgemüse die diesjährigen Richtpreise für Frühgemüse bekanntgegeben:

Nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten für das Königreich Sachsen folgende Erzeugerrichtpreise:

Spargel:	Pfg.
1. unfortiert	55
2. fortiert I	80
3. fortiert II und III	55
4. Suppenspargel	25
Rhabarber	12
Spinat	30
Erbisen	35
Bohnen:	
1. grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	32
2. Wachs- und Perlbohnen	40
3. Buff-(Sau-)Bohnen	20
Möhren und längl. Karotten	
mit Kraut (v. 1. 6. 18 ab)	14
ohne Kraut (v. 1. 6. 18 ab)	22
Wasserrüben ohne Kraut	12
Karotten, runde kleine mit Kraut	20
ohne Kraut	35
Kohlrabi (v. 10. 6. 18 ab)	25
Frühweißkohl (v. 20. 6. 18 ab)	16
Frühwirsing- und Frührotkohl	20
Frühzwiebeln mit Kraut	30
Tomaten	35

Die Richtpreise gelten für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die Preis-Kommission der Landesstelle für Gemüse und Obst die maßgebenden Vertragspreise veröffentlicht. Gemäß § 5 der Verordnung vom 3. 4. 17 darf nach der Übertragung auch das nicht durch Lieferungsverträge gebundene Gemüse nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden.

Dresden, am 12. April 1918.

Ministerium des Innern. 1660

Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer: 183 aus den Behringwerken in Marburg ist wegen Abschwächung zur **Einstichung** bestimmt worden.

Dresden, am 13. April 1918.

Ministerium des Innern. 1678

Im Handelsregister ist heute auf Blatt 61 für den Landbezirk (Firma: **L. Friedrich in Wilzschhaus**) eingetragen worden, daß die dem Buchhalter Franz Richard Adler in Wilzschhaus erteilte Procura erloschen ist.

Eibenstock, den 16. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Höchste Zeit!!!

Am Donnerstag mittag wird die Kriegaanleihezeichnung geschlossen. Wenn alle, die noch nicht gezeichnet haben oder die ihre Zeichnung

noch erhöhen können, diese Gelegenheit nicht verpassen, kommen noch viele Millionen zusammen. Gerade diese letzten Millionen vollenden erst den großen Erfolg, den wir brauchen. Also — zeichne, zeichne heute,

zeichne sofort!

